

Erfolgreiche Premiere:

Erster Financial Lines Day stieß auf reges Interesse



Foto: Schaller/GVFW

Univ.-Prof. Dr. Christian Armbrüster, FU Berlin

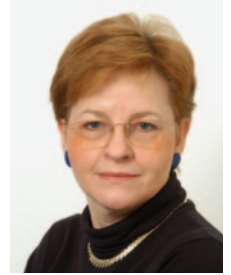
Die Gesellschaft für Versicherungswissenschaften (GVFW) lud am 19. März 2024 zum ersten Financial Lines Day nach Wien. GVFW-Geschäftsführerin Mag. Katharina **Trampisch** begrüßte gemeinsam mit Univ.-Prof. Dr. Michael **Gruber** von der Universität Salzburg die zahlreich erschienenen Teilnehmer. Von Gruber stammte die Idee zur Veranstaltung, er hatte auch die

wissenschaftliche Leitung inne. „Mit dem Financial Lines Day ist die GVFW wieder einmal am Puls der Zeit und sorgt durch prominente internationale Referenten für einen Wissenstransfer zwischen Wissenschaft und Praxis,“ so Trampisch. Es besonderer Dank gilt in diesem Zusammenhang den Sponsoren. Durch die Unterstützung der Firmen EY, QBE und Chubb war

es möglich, eine attraktive Veranstaltung zu kostengünstigen Teilnahmegebühren für das Publikum anzubieten. Künftig soll der Financial Lines Day jährlich stattfinden, die nächste Veranstaltung ist für den 25. März 2025 geplant.

Cyber Risiken werden vielfach unterschätzt

Die ersten drei ReferentInnen des Financial Lines Day beschäftigten sich mit Fragen rund um die Cyberversicherung. Zum Einstieg referierte Univ.-Prof. Dr. Christian **Armbrüster** von der Freien Universität Berlin über „Aktuelle Rechtsfragen in der Cyberversicherung“ und verwies dabei auf die ab April 2024 geltenden neuen AVB (Allgemeinen Versicherungsbedingungen). Immer wieder zu Diskussionen kommt es rund um die vorvertragliche Anzeigenerleichterung des Versicherungsnehmers. Laut Armbrüster, der zu den renommiertesten Versicherungsrechtsexperten Deutschland zählt, besteht diese bei erneuter Übersendung eines Risikofragebogens regelmäßig nicht. Die grob fahrlässige Herbeiführung des



Dr. Christine Domforth

Versicherungsfalles führt nicht zu einer (teilweisen) Leistungsfreiheit des Versicherers. Lösegeldzahlungen durch den Versicherungsnehmer sind als Rettungskosten unter bestimmten Voraussetzungen ersatzfähig. Die Kriegsausschlussklausel in den neuen AVB Cyber 2024 umfasst nun auch ausdrücklich reine Cyberangriffe. Mit einem bestimmten Deckungsbaustein der neuen AVB besteht Versicherungsschutz auch für datenschutzrechtliche Schadenersatzansprüche – nicht aber für Bußgelder. Ein Regress des Cyber-Versicherers kommt nur bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles in Betracht. Die Tätigkeit im Home Office ist nach den neuen AVB ausdrücklich mitversichert, so Armbrüster.

Mit Ransomware in der Cyberversicherung befasst sich Mag. Kerstin **Keltner**, Director Financial Lines bei Aon-Austria. Sie gab zunächst einen Überblick über die Cyber-Bedrohungslage. Demnach sind nur zwei von fünf Unternehmen auf die Risiken vorbereitet, die sich aus der rasanten digitalen Entwicklung ergeben. Alle zwei Sekunden erfolgt ein neuer Angriff. Ransomware-Angriffe werden laut Schätzungen bis 2031 jährlich Schäden im Ausmaß von 265 Milliarden US-Dollar verursachen. Keltner analysierte dann einige im Bereich Ransomware gängige Klauseln und gab einen Überblick über die versicherten Schäden und Kosten sowie die Marktentwicklung. Nach den „Horrorjahren“ 2020 bis 2022 mit einem enormen Anstieg der Ransomware-Schäden sind die Versicherer

seit Ende 2022 beim Underwriting wesentlich strenger. Zum heiklen Thema Lösegeld hat Keltner einen Ratschlag parat: „Ja nicht selbst mit den Erpressern verhandeln. Das sollten Experten übernehmen!“

Dr. Hermann **Wilhelmer** von Lauff und Bolz widmete sich dem Cyberausschluss in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Er verwies zunächst darauf, dass rechts- und wirtschaftsberatende Berufe interessante Targets und daher einem exponierten Risiko für Cyber-Angriffe ausgesetzt sind. Die (erweiterte) Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung deckt weitgehend cyberbedingte Drittschäden. Ein Cyberausschluss schließt versicherte Risiken aus der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung aus (konstitutive Wirkung). Berufstypische Haftungsrisiken aus der Verletzung von vertraglichen Hauptleistungspflichten kann er aber nicht wirksam ausschließen, so Wilhelmer.

Heikles Thema Sanktionsklauseln

Anschließend kamen zwei Vertreter der Versicherungsbranche zu Wort. Severin **Gettinger** von Allianz Commercial Österreich sprach über „Financial Lines aus der Sicht eines globalen Versicherers“. Er verwies ebenfalls auf die stark steigenden Schadensfälle im Bereich Cyber, von denen auch immer mehr öffentlichkeitswirksam werden. Dann analysierte er das wirtschaftliche Umfeld, speziell die US-Bankenkrise und die schwierige Situation bei Gewerbeim-

mobilien. Schließlich präsentierte Gettinger globale Risiko- und Markttrends in der D&O. Die Schäden mit Auslandsbezug nehmen seit Jahren deutlich zu, daher seien multinationale Versicherungslösungen sinnvoll.

Daniel **Messmer**, Director Swiss Re Deutschland, präsentierte anschließend die Sicht des Rückversicherers. Die größte Herausforderung sei es hier, Kumulrisiken zu erkennen und zu bewerten. Von einem Kumulrisiko spricht man dann, wenn ein Ereignis gleichzeitig bei mehreren oder vielen versicherten Einheiten einen Schaden auslöst. Ein besonders heikles Thema sind Sanktionsklauseln. Sanktionen hat es schon früher gegeben, etwa gegen Kuba, Nordkorea, Syrien oder den Iran. Durch den Ukrainekrieg hat das Thema aber noch an Bedeutung gewonnen, wobei sich die Sanktionsvorgaben immer wieder ändern und auch nicht von allen Staaten gleich gehandhabt werden. Die „Sanktionsführerschaft“ sieht Messmer bei den USA.

Wie steht es mit der Steuerpflicht?

Im Zusammenhang mit der D&O-Versicherung wurden zwei Spezialthemen näher beleuchtet. RA Dr. Franz **Althuber** von Althuber Spornberger & Partner Rechtsanwälte widmete sich den steuerrechtlichen Problemfeldern der D&O-Versicherung, an die oft nicht gedacht wird. Konkret ging es darum, wie die Prämienzahlung, die ja durch das Unternehmen, den Versicherungsnehmer, erfolgt, beim versicherten Manager steuerlich zu



Foto: Schaller/GVFW

Severin Gettinger (Allianz Commercial Österreich), Mihajlo Milanovic (GrECo International AG), Daniel Messmer (Swiss Re Deutschland), Andreas Wimmer (Uniqa Österreich), Dr. Hermann Wilhelmer (Lauff und Bolz), Univ.-Prof. Dr. Michael Gruber, RA Dr. Franz Althuber (Althuber Spornberger & Partner Rechtsanwälte), RA Dr. Nora Michtner (Singer Fössl Rechtsanwälte), Mag. Kerstin Keltner (Aon-Austria), Mag. Katharina Trampisch (GVFW)

behandeln ist. Dass die Prämie als Betriebsausgabe abzugsfähig ist, ist unbestritten. Beim Manager könnte unter gewissen Umständen ein (lohn)steuerpflichtiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis vorliegen. Althuber meint zwar, dass die D&O-Versicherung vorwiegend im Interesse der Gesellschaft ist. Zur Absicherung hält er aber die Einholung einer Lohnsteuerauskunft für ratsam. Wird im Rahmen eines Konzerns eine D&O-Versicherung abgeschlossen, müssen die Prämien anteilig über Konzernumlagen verrechnet werden. Agiert der Konzern grenzüberschreitend, ist dabei auch auf die abzuführende Versicherungssteuer zu achten.

Über „Einlagenrückgewähr und D&O-Versicherung“ sprach RA Dr. Nora **Michtner** von Singer Fössl Rechtsanwälte. Bei dem von ihr analysierten Fall ging es um eine Tochtergesell-

schaft, die eine D&O-Versicherung abschließt, welche auch die Organe der Muttergesellschaft absichert. Unter bestimmten Voraussetzungen könnte die Tochtergesellschaft, welche allein die Versicherungsprämie zahlt, damit gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen. Dann könnte der D&O-Versicherungsvertrag eventuell deshalb teilweise nichtig sein und zwar entweder nur im Innen- oder auch im Außenverhältnis.

Neue Anbieter beleben den Markt

Den Abschluss der Veranstaltungen bildeten die Referate von Mihajlo **Milanovic** von GrECo International AG sowie Andreas **Wimmer** von der Uniqa Österreich. Sie sprachen über „Trends am österreichischen Financial Lines Markt“ – einmal aus der Maklersicht, einmal aus der Sicht eines Versicherers. In der D&O-Versiche-

rung steigen laut Milanovic die Schäden sowohl der Anzahl als auch der Höhe nach, die Prämien sind nach Jahren einer starken Marktverhärtung jetzt aber rückgängig, teilweise auch stark fallend. Die Versicherer sind auf Wachstum getrimmt, durch neue Anbieter sind auch höhere Kapazitäten am Markt verfügbar. In der Cyberversicherung sind die Prämien größtenteils unverändert, es gibt viele Schäden, Großschäden sind aber relativ selten.

Detaillierte Marktdaten für Österreich gibt es nicht, daher bezog sich Wimmer bei seinen Ausführungen auf Deutschland. Demnach wächst der Markt in der Cyberversicherung sehr stark, in der D&O-Versicherung gibt es leichte Zuwächse. ESG und Lieferkettengesetz bringen in der D&O neue Haftungsverschärfungen.